

Beschlussvorlage Nr. B-459/2009

Einreicher:
Dezernat 5 / Amt 51

Gegenstand:

Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 bis 16 SGB VIII in 2010

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	08.12.2009	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

SGB VIII

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 11 bis 16 SGB VIII für 2010 vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung 2010 gemäß Anlage 3.

Begründung:

**Maßnahmeplan zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
nach §§ 11 bis 16 SGB VIII für 2010**

1. Finanzielle Ausgangssituation:

Mit der Antragstellung zum 31.05.2009 auf Förderung 2010 nach der Fachförderrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie wurden 138 Anträge (§§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII) mit einem Antragsvolumen von 8.629.967 € eingereicht.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit der eingereichten Anträge ergibt sich ein Zuwendungsbedarf von 7.572.369 € für 134 Anträge. Die nicht in den Fördervorschlag 2010 aufgenommenen Anträge sind unter Punkt 3 und 4 benannt.

Somit stehen vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung 2010 kommunale Mittel in Höhe von 6.674.474 € zur Verfügung.

Die Zuwendung des kommunalen Sozialverbandes Sachsen gemäß Fachförderrichtlinie Jugendpauschale wird für 2010 in Höhe von 796.522 € erwartet. Trotz gleich bleibender Pauschale von 14,30 € ergibt sich aus dem Rückgang der Bezugspersonen (0 bis 27 Jahre) um 883 Kinder und Jugendliche gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 12.626 €.

Folglich wird für die Projektförderung 2010, vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung, ein Gesamtbudget (kommunale Mittel und Landesmittel) in Höhe von 7.470.996 € zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der o. g. Erklärungen ergibt sich ein Defizit aus förderfähigem Antragsvolumen gegenüber den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 101.373 €.

2. Herangehensweise an die Fördervorschläge:

Diese Situation zwingt die Verwaltung zu deutlichen Eingriffen in der Förderung von Projekten der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Maßnahmeplanung 2010 sowie für die folgenden Jahre erfordert deshalb Kriterien, welche für eine Bewertung der jeweiligen Anträge aller vergleichbaren Leistungsformen nutzbar sind und somit bei Förderentscheidungen ihre Anwendung finden. Grundlage dafür bilden die Festlegungen im § 74 SGB VIII, nach welchen grundsätzlich alle Förderanträge vergleichbarer Leistungen einer Leistungsform gleich zu behandeln sind.

Im Jahre 2008 waren eher formelle Kriterien wie vertragliche Bindungen, langfristige Mietverträge und investive Förderungen maßgeblich. Die Herangehensweise in der Erarbeitung der Prioritätenlisten für das Jahr 2010 veränderte sich dadurch, dass nun die Zielgruppenbeschreibungen der Projekte in der Bedarfsbegründung, die Ergebnisse aus dem Qualitätsentwicklungsverfahren des zurückliegenden Jahres und vor allem die Beteiligung der Zielgruppe in den Fokus der Bewertung gerückt worden sind. Unter Beachtung der unterschiedlichen Leistungsparagrafen und Leistungsformen aller Projektanträge entstanden daraus Prioritätenlisten.

Dabei sind alle Projekte, die auf der Grundlage eines Übertragungsvertrages arbeiten, an die erste Priorität gesetzt worden. Projekte ohne vertragliche Bindungen, über deren Förderung jährlich neu entschieden wird, wurden in die zweite Priorität eingeordnet. Dies ist nach § 74 SGB VIII eine Ungleichbehandlung, da es sich bei allen Projekten der ersten als auch der zweiten Kategorie um Leistungen der gleichen Leistungsform handelt. Dieser Situation kann allerdings nur begegnet werden,

indem künftig durch Veränderungen im Bereich der Übertragungsverträge gleiche Voraussetzungen für alle Projekte geschaffen werden.

Die Prioritätenlisten stellen im Ergebnis eine Rang- und Reihenfolge in jeder einzelnen Leistungsform mit entsprechenden Punktzahlen dar. Dabei führen die fachlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungsformen zu unterschiedlichen Punktzahlen. Entscheidend ist aber, dass Projekte Angebote innerhalb einer Leistungsform nach den gleichen Kriterien bewertet werden, weil nur diese Leistungen miteinander vergleichbar sind.

Die Projektanträge nach § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände und § 13 SGB VIII Jugendberufshilfe sind nach Art und Umfang nicht miteinander vergleichbar, so dass diese nicht der Einordnung in Prioritätensetzungen unterliegen.

Ergebnisdarstellung aus den Prioritätenlisten:

Folgende Projekte nehmen nach den vorgenommenen Bewertungen die niedrigstbewerteten Ränge ein:

Leistungsbereich § 11 SGB VIII, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

- Verein Christliche Lebenshilfe in Krisen e. V., Haus Kinderland
- Kindervereinigung Chemnitz e. V., KJK Euba
- DRK KV Chemnitzer Umland e. V., Club 95 Röhrsdorf
- Alternatives Jugendzentrum e. V. KJH Benario

Leistungsbereich § 11 SGB VIII, Außerschulische Jugendbildung

- Regionale Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Chemnitz und Umgebung e. V.
- Alternatives Jugendzentrum e. V. politische Bildung

Leistungsbereich § 13 SGB VIII, Mobile Jugendarbeit:

- Domizil e. V.
- Stadtmission e. V.

Leistungsbereich § 13 SGB VIII, Schulsozialarbeit

- Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V., MS Reichenbrand
- Solaris Förderzentrum für Umwelt gGmbH, Obere Luisen – GS und Untere Luisen - MS

Leistungsbereich § 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Radio T e. V., Airplay
- Armes Theater e. V., Theaterprojekte
- Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V., JMZ „Bumerang“
- Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V., Kinder- und Jugendtelefon
- Institut für soziale und kulturelle Bildung e. V., Bunter Bogen

Die Verwaltung schlägt vor, das vorhandene Haushaltsdefizit durch die Einstellung oder Kürzung der Förderung bei oben benannten Projekten zu decken, die am Ende der jeweiligen Prioritätenlisten stehen. Jedoch bestehen bei einigen Projekten objektive Hinderungsgründe, welche im Folgenden benannt werden:

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung des Vereines Kindervereinigung e. V., KJK Euba ist die einzige Einrichtung im Sozialraum 1212 und deckt die Bedarfe für die angrenzenden Stadtteile von Adelsberg, Reichenhain und Kleinolbersdorf-Altenhain. Auf Grund rückläufiger Besucherzahlen wurden die Stellenanteile um 0,5 AE in diesem Jahr reduziert. Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung des Vereines DRK KV Chemnitzer Umland e. V., Club 95 Röhrsdorf befindet sich in dezentraler Lage im ländlichen Raum. Kinder und Jugendliche haben keine Möglichkeit die Angebote in angrenzenden Stadtteilen zu nutzen, da die öffentliche Verkehrsanbindung sehr schlecht ist. Es wird daher vorgeschlagen, diese Projekte 2010 auch weiterhin zu fördern.

Eine besondere Bedeutung wird den Projekten der außerschulischen Jugendbildung in Chemnitz zugesprochen, so dass in dieser Leistungsform nur das Projekt der Politischen Jugendbildung des Vereines Alternatives Jugendzentrum e. V. zur Einstellung der Förderung vorgeschlagen wird. Politische Jugendbildung ist entsprechend der Vorgaben in den Fachstandards Bestandteil der Arbeit jeder Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung. Darüber hinaus arbeiten in der außerschulischen Jugendbildung weitere Projekte speziell in der politischen Jugendbildung. Das laut Prioritätenliste gleichrangige Projekt des Vereines Regionale Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Chemnitz und Umgebung e. V. soll auf Grund der stadtweiten Bedienung der besonderen Zielgruppe behinderter Menschen weiter gefördert werden, da kein vergleichbares Projekt zur Verfügung steht.

Bereits in der Maßnahmeplanung 2009 wurde angezeigt, dass auf Grund des Rückganges von Kindern und Jugendlichen sowie auch der zahlreichen Angebote im Stadtzentrum und den angrenzenden Stadtteilen Synergieeffekte zu nutzen sind. Es war beabsichtigt das KJH Benario des Trägers Alternatives Jugendzentrum e. V. und das Projekt Bunter Bogen des Institutes für soziale und kulturelle Bildung e. V. im Haus Müllerstraße 12 zu vereinen, was nicht gelungen ist. Durch die Träger wurde signalisiert, dass die Räumlichkeiten nicht genügend zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme beider Leistungsangebote durch die jungen Menschen rechtfertigt es nicht, die beiden Leistungsangebote getrennt voneinander fortzuführen. Es wird vorgeschlagen, diese Projekte 2010 nicht zu fördern. Für die jungen Menschen stehen im Umfeld Alternativen zur Verfügung.

Das Projekt „Verreiser“ des Vereines Kindervereinigung Chemnitz e. V. soll ab 2010 nicht mehr über die Fachförderrichtlinie zur Projektförderung in der Stadt Chemnitz gefördert werden. Gründe dafür liegen darin, dass das Projekt bisher für die Organisation und Durchführung von Ferienmaßnahmen bezuschusst wurde, ohne dabei zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Kinder und Jugendlichen, die an den Maßnahmen teilnehmen, aus Chemnitz kommt. Gleichzeitig war die Förderpraxis eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Trägern, die ebenfalls Ferienmaßnahmen durchführen, aber für die Organisation keine Fördermittel erhalten.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen erfolgt eine komplette Um- und Neugestaltung der Förderung von Ferienmaßnahmen. Im Mittelpunkt der Förderung sollen in Zukunft sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche der Stadt Chemnitz stehen. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen sollen allen Trägern, entsprechend der Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen, entsprechende Pauschalen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant einen Betrag von 80.000 € aus der bisherigen Förderung des Projektes „Verreiser“ in die Richtlinie für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen umzuwidmen.

Projekte der Schulsozialarbeit stehen generell nicht zur Disposition, da gerade dieser Bereich aufgrund des zunehmenden Bedarfes in den letzten Jahren weiter ausgebaut wurde. Hier geht es vor allem darum, die Qualität der Arbeit weiter zu entwickeln.

Für die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit wird eine Kürzung der bisherigen 3,0 AE auf 2,5 AE angestrebt. Damit soll im Rahmen der Gleichbehandlung der Träger Rechnung getragen werden. Das Projekt des Vereines Stadtmission Chemnitz e. V. wurde bereits 2009 auf 2,5 AE abgesenkt. Des Weiteren wird mit dieser Kürzung auch auf die demografische Entwicklung gerade im Bereich der Zielgruppen der Mobilen Jugendarbeit reagiert.

Im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes trägt das Projekt Kinder- und Jugendtelefon des Vereines Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V. übergreifenden Präventionscharakter. Dieses ist im Vergleich zu den anderen Präventionsbereichen einmalig. Es wird vorgeschlagen, dieses Projekt 2010 zu fördern.

In Abstimmung mit dem Kulturbüro wurde für 2010 festgelegt, die Theaterprojekte nach §§ 14 und 16 SGB VIII des Trägers Armes Theater e. V. in die Zuständigkeit des Kulturbüros zu überführen. Dies hat für den Träger den Vorteil, künftig nur einen Antrag auf Förderung in der Stadtverwaltung Chemnitz einzureichen, sowie das Fachpersonal für Theaterprojekte effektiver einzusetzen. Es ist vorgesehen im

Rahmen der Veränderungslisten für 2010, kommunale Mittel in Höhe von 50.000 € aus dem Bereich der Projektförderung des Amtes 51 dem Kulturbüro zur Finanzierung dieser Leistung zur Verfügung zu stellen.

Diese Verfahrensweise soll auch für das Projekt des Vereines Sächsische Mozartgesellschaft e. V., Regenbogenkonzerte ab 2010 zum Tragen kommen. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung vereinbarte das Amt für Jugend und Familie mit dem Kulturbüro und dem Träger die künftige Verfahrensweise. Die Finanzierung in Höhe von 10.000 € erfolgt somit über das Kulturbüro und die Mittel werden durch das Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Veränderungslisten bereitgestellt.

Die Projektanträge nach § 16 SGB VIII wurden nicht den Prioritätensetzungen unterzogen. Die Leistungsangebote werden analog 2009 gefördert. Eingereichte Erhöhungen werden bedingt berücksichtigt. Geplant ist den Bereich der Familienbildung in den nächsten Jahren auszubauen und bis 2012 mindestens 5 % des Fördervolumens zu erreichen. Gegenwärtig liegt er bei 3,58 % und 2010 bei 4,29 %.

Mit dem Träger Chemnitzer Filmwerkstatt e. V. wurde vereinbart, dass die bisherigen zwei Projekte der Medienwerkstätten künftig als eine Leistung bereitgestellt werden, diese basiert nun auf der Grundlage nach § 11 SGB VIII, außerschulische Jugendbildung.

3. Zu den Neuanträgen:

Der Antrag des Vereines Alternatives Jugendzentrum e. V. für das Projekt Skaterhalle soll auf Grund der hohen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung dieser Leistung in die Förderung 2010 aufgenommen werden. Damit wird auch der Forderung des § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass vor allem solche Projekte zu fördern sind, die sich an den Interessen der Betroffenen orientieren und die jungen Menschen die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme auszuüben. Gegenwärtig wird dieses Projekt durch die Stiftung Aktion Mensch finanziert, allerdings mit einer degressiven Förderung, so dass kommunale Zuwendungen ab 2010 erforderlich werden.

Der Antrag der Sprachheilschule „Ernst Busch“ auf Schulsozialarbeit ist gerechtfertigt und soll durch Umsteuerung von Ressourcen entsprochen werden. Der Träger Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz unterbreitet das Angebot, 0,5 AE aus dem KK Bernhardstraße77 für die Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf kann mit 1,25 AE vor Ort gedeckt werden.

Der Antrag der RAA Opferhilfe e.V. wird auf Grund fehlenden Bedarfs nicht zur Förderung vorgeschlagen. Der Träger ist landesweit tätig und bedient Zielgruppen vorrangig im Chemnitzer Umland.

4. Aktuelle Entwicklungen

Besonders der Leistungsbereich der Jugendberufshilfe unterliegt ständigen Veränderungen. Gezielte Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und Mitteln des Bundes verändern die Finanzierungsgrundlagen einzelner Projekte.

Die Jugendwerkstätten der Vereine Jugendberufshilfe Chemnitz e. V. und Verein zur beruflichen Förderung und Ausbildung e. V. haben seit September 2009 über die Maßnahme der Arbeitsagentur Aktivierungshilfen den Zuschlag als Verbund erhalten und sichern mit 64 Plätzen für zwei Jahre die Projektförderung. Dadurch senkte sich im erheblichen Maße der kommunale Anteil. Zu beachten bleibt, dass sich ab 2011 der Kostenanteil für die Kommune wieder erhöhen wird.

Mit Mitteln des ESF wird das Projekt Heimvorteil des Vereines Jugendberufshilfe Chemnitz e. V. ab Juli 2009 gefördert. Zusätzliche Kosten für die Kommune entstanden in 2009 noch nicht. Für 2010 erfordert dieses Projekt ab Juli 2010 einen kommunalen Anteil.

Neu für Chemnitz werden die Projekte für Produktionsorientierte Vorhaben. Die Träger Selbsthilfe 91 e. V. und Jugendberufshilfe Chemnitz e. V. stellten die jeweiligen Anträge zur Finanzierung für Mittel aus dem ESF. Da nur der Verein Jugendberufshilfe Chemnitz e. V. den Zuschlag erhielt, wird eine Kooperationsbeziehung mit dem Verein Selbsthilfe 91 e. V. geprüft, um auf diesem Weg das Projekt Mc Chemntz im Rahmen der Produktionsschule zu integrieren.

Zusammenfassend ist einzuschätzen:

Auch und gerade im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage der Stadt Chemnitz, muss es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe in den nächsten Jahren gelingen, Maßnahmen und Projekte so zielorientiert und nachhaltig zu gestalten, dass die Kinder, Jugendlichen und jungen Familien auch in Zukunft selbstbestimmte, sinnstiftende und werte vermittelnde Freizeitangebote bzw. individuelle Hilfen in komplizierten Lebenssituationen in Anspruch nehmen können.